

An den Amtschef des
Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales
Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber
Winzererstraße 9
80797 München

nur per E-Mail an:
ladenschluss@stmas.bayern.de

*Stellungnahme
der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
im Rahmen der Verbändeanhörung zum Bayerischen Ladenschlussgesetz (BayLad-
SchlG)*

Sehr geehrter Herr Amtschef,

zunächst bedanken wir uns für die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können:

Grundsätzlich ziehen wir die Grundaussage in Zweifel, dass es einer Neuregelung des LadSchlG für Bayern bedarf. Nach der Argumentation der Staatsregierung fielen personallos betriebene Kleinstsupermärkte eben gerade nicht unter die Restriktionen dieses Gesetzes, weil sie – immer noch in der Diktion der Staatsregierung – den Arbeitnehmerschutz nicht betreffen, weswegen eine Neuregelung gerade nicht geboten ist.

Dazu kommt: Strukturpolitik benötigt eine evidente Zahlenbasis, aufgrund derer die Nahversorgung so gestaltet wird, dass sie den Menschen vor Ort zugutekommt. Daher ist es höchst bedauerlich, dass die letzte Evaluierung über die Nahversorgung in Bayern aus dem Jahr 2014 stammt. Ein Ladenschlussgesetz stellt ein Mittel der Strukturpolitik dar. In Bayern bestimmen etwa 85% des Marktes finanzstarke Handelskonzerne. Wenn diese ihre Macht weiter stärken, geht das zu Lasten der 15% Händler im Mittelstand, der Erzeuger und der Bauern.

Der Argumentation zu folgen, dass sich digitale Märkte nur rentieren, wenn sie 24/7 geöffnet haben, bedeutet den bestehenden Verdrängungswettbewerb zu verstärken. Eine Stärkung des Umsatzes geschieht nicht über die Erweiterung der Öffnungszeiten, das verteilt nur die Umsatzkurven. Viele mittelständische Händler und Unternehmen sehen Öffnungszeiten sehr kritisch: Sie sind nicht in der Lage, den kostenintensiven Einsatz von Personal immer weiter zu strecken.

Wirtschaftspolitik muss immer auch „Care-Politik“ sein. Gerade der Einzelhandel leidet darunter, denn sieben von zehn Beschäftigten sind Frauen! Für sie wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch den Gesetzesentwurf stark beeinträchtigt. Gerade Frauen, die aus den Erziehungs- oder Elternurlaub zurückkehren, wird eine planbare und verlässliche Arbeitszeit vorenthalten.



KAB

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V.

Geschäftsstelle:
Marktplatz 8
93449 Waldmünchen

Tel. 09972/5979868
Fax: 09972/5979865
kontakt@kab-bayern.de

Vorstand

Regina Soremba-Böxkes
regina.soremba-boexkes@kab-bayern.de
0160 5089455

Peter Ziegler
peter.ziegler@kab-bayern.de
0160 97852588

Michael Wagner
michael.wagner@kab-bayern.de

Bankverbindung:
Raiffeisenbank
Chamer Land eG

IBAN:
DE74 7426 1024 0007
7359 60

BIC:
GENODEF1CHA

Der Gesetzentwurf proklamiert, ein Schutzgesetz zu sein, hebt aber durch eine Vielzahl von Ausnahmen den Schutzgedanken vollständig wieder auf.

Der Schutz von Sonn- und Feiertagen ist Strukturpolitik im besten Sinne. Er ist ein Kennzeichen einer Region. In einem Bericht zur Olympiade 1972 schrieb ein brasilianischer Reporter über seine Eindrücke, die er von München hatte. Eine Beobachtung hob er besonders hervor: Er lobte die Stille, die Ruhe und das Verweilen am Sonntag. Einem Tag der völligen gesellschaftlichen Ruhe und Erhebung. Zugleich ermahnte er seine Leser, sich daran zu erinnern, da es diesen Sonntag in Brasilien so nicht mehr gebe.

Im Einzelnen führen wir folgende Aspekte an:

Art. 2 (1)

Der Gesetzentwurf zeigt bereits hier an, dass vordergründig der Schutz von Sonn- und Feiertagen gewährleistet werden soll, „soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen zulässt“. Der Schutzgedanke wird jedoch lediglich proklamiert.

(2)

Es entsteht der Eindruck, dass nur Formate geöffnet haben dürfen, die „personallos“ betrieben werden. Artikel 9 Absatz 5 stützt diese Sichtweise noch, um sie später aber weitgehend auszuheben. (Siehe dort).

Wir regen an, im Begriff „Kleinstsupermärkte“ den Wortbestandteil „Kleinst-“ zu streichen, weil eine Größe von 150 Quadratmeter dem nicht (mehr) entspricht. Die Festlegung der Betriebsgröße wird zudem willkürlich festgelegt. Eine Begründung, weshalb die 150 Quadratmeter als angemessen angesehen werden, fehlt vollständig. Vielmehr zeigt die Entwicklung der digitalen Verkaufsmärkte an, dass die Größe wächst. Von Kommunalverantwortlichen wird gerade Einfluss darauf genommen, diese Größe noch weiter auszubauen.

Eine Einschränkung des Warensortiments erfolgt nicht.

Es widerspricht den Vorgaben des Arbeitnehmerschutzes elementar, „personallos betrieben“ mit „kein unmittelbarer persönlicher Kundenkontakt“ zu übersetzen. Trotz der weiteren Konkretisierung in Art. 9 Abs. 5 (2) ist davon auszugehen, dass Personal im Hintergrund für Überwachung und Sicherheit im Einsatz ist. Satz 2 ist ersatzlos zu streichen, weil eine hinreichende Versorgung der Bevölkerung in ländlichen Gebieten auch an sechs von sieben Tagen gewährleistet ist.

Art. 3 (3)

Das Ganze mit dem Hauptgottesdienst in Verbindung zu bringen, ist nicht evident. Wie soll etwa bestimmt werden, wann und wo der Hauptgottesdienst gefeiert wird, wenn es mehrere Gemeinden gibt? Wann und wo wird in München etwa der Hauptgottesdienst gefeiert?

(4)

Als KAB treten wir dafür ein, den Heiligen Abend generell als arbeits- und damit konsumfreien Tag festzulegen. Daher wird Absatz 4 gestrichen, weil die Bürgerinnen und Bürger kein Verständnis dafür haben, wenn der Heilige zum eiligen Abend wird.

Unverständlich ist der Widerspruch von Absatz 4 und Absatz 3 Satz 3, denn der sonntägliche Heiligabend ist zugleich der 4. Adventssonntag. Der Hauptgottesdienst am 4. Adventssonntag findet am Vormittag des 24. Dezember statt. Katholikinnen und Katholiken werden hier an der Ausübung der Sonntagspflicht gehindert, was zu Gewissenskonflikten führen kann.

Das Feilbieten von Waren auf Seite 16 des Kommentares als „Arbeit für den Sonntag“ zu definieren, widerspricht der Intention des BVG. In seinen Urteilen zum freien Sonntag ist als „Arbeit für den

Sonntag“ diejenige Arbeit definiert, die dazu dient, den Charakter der seelischen Erhebung und Erholung zu ermöglichen. Das Einkaufen dient nicht diesem Charakter, sondern steht sogar im Widerspruch zum Sonntag, wie letztens erst das VGH Hessen entschieden hat.

Art. 4 (3)

Es ergibt sich nicht der Grund, inwieweit „Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikel, soweit diese üblicherweise der Versorgung von Flugreisenden dienen“ feilgeboten werden dürfen. Inwieweit gehören Sport- und Fanartikeln zur Gruppe von Versorgungsartikeln?

Art. 5

Die Erhebung zum Ausflugsort den Gemeinden zu erleichtern, dient nicht dem Schutzgedanken des Sonntags. Die Förderung des Tourismus und des Verkaufs wird hierdurch privilegiert. Die Bestimmungen, was einen solchen Ort auszeichnet, sind zu umfassend. Die Sonderstellung wird zu sehr ausgedehnt. Es droht hier das Szenario, dass jeder beliebige Ort sich seine Sonderstellung selber zuteilen kann.

(2)

Auch hier gibt es den bereits beschriebenen Konflikt zwischen Hauptgottesdienst und Verkaufsöffnung am 4. Adventssonntag. So dieser auf den Heiligen Abend fällt.

(4)

Eine Spezifizierung des Begriffs „für die Region kennzeichnend“ fehlt weitgehend. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, jegliche Ware feilzubieten, auch wenn sie nicht, wie bisher, ortstypisch ist.

Art. 6

Wir halten es für fragwürdig, die Kompetenz für die Festlegung auf die einzelne Gemeinde zu übertragen und auf die Prognose von Besucherströmen, wie sie derzeit von Gerichten wegen vorgesehen ist, zu verzichten, solange nur der unmittelbare Umgriff betroffen ist. Wir befürchten einen Überbietungswettbewerb der Kommunen, wenn sie verkaufsoffene Sonntage freihändig festlegen können.

Die aufgestellte Hypothese, dass „ein Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung“ als gegeben „vermutet wird“, stellt eine extreme Rechtsunsicherheit dar. Die bisherigen Klageverfahren haben immer wieder nachgewiesen, dass die Verordnungen von Kommunen und Gemeinden nicht rechtmäßig erfolgten. Davon ist auch in Zukunft auszugehen. Durch die Verlagerung auf die Kommune entfällt die Klagemöglichkeit gegen missbräuchliche Anwendung. Satz 3 in Absatz (1) ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 7 (1)

Die Einführung von Nacht- und Schichtarbeit ist nachgewiesen äußerst gesundheitsschädlich. Sie ohne einen Grund einzuführen, ist im Sinne des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer nicht geboten. Von daher ist der Absatz zu streichen.

(2)

Wir unterstützen die Stärkung der Stillen Tage, die immer wieder einmal in Frage gestellt werden. In katholischer Tradition ist Allerseelen der Gedenktag für die Verstorbenen, dieser Tag sollte ebenfalls zu einem der Stillen Tage erhoben werden.

(3)

Gleichzeitig verstehen wir weder die Ausdehnung auf acht Werktage noch die Übertragung der Festlegungskompetenz auf die Gemeinden. Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen, um die Einheitlichkeit der Ladenöffnung zu erhalten.

Die in Satz 2 genannte Frist von „zwei Wochen“ ist viel zu knapp. Längere Arbeitszeiten so kurzfristig anzusetzen, erschwert die Planungssicherheit von Pflegepersonen. Hinzukommt noch die Erschwernis, wenn der andere Partner im Schichtdienst arbeitet.

„Die Bedürfnisse der Bevölkerung im öffentlichen Interesse“ ist zu unklar definiert und birgt die Gefahr den Sonntagschutz auszuhebeln. Die Definition ist zu streichen. Es sollte weiterhin der Grundsatz gelten: Wenn die Arbeit auch an einem anderen Tag erledigt werden kann, darf keine Sonntagsarbeit angeordnet werden.

Art. 9 (4)

Zudem bedeutet „auf Verlangen“, dass nicht die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Vordergrund steht, hier also eine Bringschuld besteht, sondern dass eine Holschuld durch die Beschäftigten besteht. Der soziale und kollegiale Druck kann dazu führen, dass Beschäftigte somit auf ihr Recht verzichten. Die Forderung der Norm, dass kein Anspruch besteht, wenn eine Betreuung der Person gewährleistet wird, stellt eine Diskriminierung dar und ist dementsprechend zu streichen.

Satz 3 ist ersatzlos zu streichen, da er die zu begrüßenden Ausnahmen wieder zurücknimmt.

(5)

Dieser auf den Betrieb digitaler Kleinstsupermärkte bezogene Absatz suggeriert die personallos betriebene Umsetzung, um mit Verweis auf §10 ArbZG sogleich „Bewachung“, „Reinigung“, „Kommissionierung leicht verderblicher Waren“ und die „Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebs“ ermöglicht. Der Verweis ist zu streichen.


Wir bitten Sie, den Gesetzentwurf im Lichte der von uns vorgebrachten Hinweise zu überarbeiten und dem in unserer Kultur verwurzelten und verfassungsrechtlich gebotenen Sonntagschutz im Gesetzentwurf in stärkerem Maße Rechnung zu tragen.

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Anliegen im Rahmen der Verbandsanhörung einbringen zu können und sind zu weiteren Auskünften gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



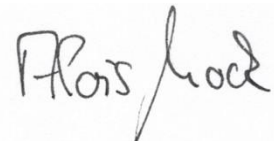
Regina Soremba-Böckes
Landesvorsitzende



Peter Ziegler
Landesvorsitzender



Michael Wagner
Landespräsident



Alois Nock
Geschäftsführer